

5. Verstößt die im unter 1. genannten Beschluss möglicherweise angelegte unbegrenzte Risikoverteilung bei Ausfällen von Anleihen der Zentralregierungen und ihnen gleich gestellter Emittenten zwischen den nationalen Zentralbanken des Eurosystems gegen Artikel 123 und Artikel 125 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie gegen Artikel 4 Absatz 2 des Vertrages über die Europäische Union, wenn dadurch eine Rekapitalisierung nationaler Zentralbanken mit Haushaltsmitteln erforderlich werden kann?

⁽¹⁾ ABl. L 121, S. 20.

⁽²⁾ ABl. L 305, S. 106.

⁽³⁾ ABl. L 121, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. L. 169, S. 14.

**Vorabentscheidungsersuchen des Fővárosi Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 21. August 2017 —
Lintner Györgyné/UniCredit Bank Hungary Zrt.**

(Rechtssache C-511/17)

(2017/C 402/12)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Fővárosi Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Lintner Györgyné

Beklagte: UniCredit Bank Hungary Zrt.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie über missbräuchliche Klauseln⁽¹⁾ — auch unter Berücksichtigung der nationalen Regelung über den Vertretungszwang — dahin auszulegen, dass jede einzelne Vertragsklausel gesondert unter dem Gesichtspunkt geprüft werden muss, ob sie missbräuchlich ist, ohne dass es darauf ankommt, ob es für die Entscheidung über den Klageanspruch tatsächlich erforderlich ist, sämtliche Vertragsklauseln zu prüfen?
2. Oder ist Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie über missbräuchliche Klauseln — im Gegensatz zu den Ausführungen in der 1. Frage — dahin auszulegen, dass bei der Beurteilung der Missbräuchlichkeit der Klausel, die dem Anspruch zugrunde liegt, alle anderen Vertragsklauseln geprüft werden müssen?
3. Falls die 2. Frage zu bejahen ist, kann dies dann bedeuten, dass für die Feststellung, ob die betreffende Klausel missbräuchlich ist, die Prüfung des gesamten Vertrags erforderlich ist, so dass die Missbräuchlichkeit jedes einzelnen Punkts nicht eigenständig, unabhängig von der mit der Klage angefochtenen Vertragsklausel zu prüfen ist?

⁽¹⁾ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, ABl. L 95, S. 29.

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundespatentgerichts (Deutschland) eingereicht am 5. September
2017 — LN**

(Rechtssache C-527/17)

(2017/C 402/13)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundespatentgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführerin: LN

Beteiligter: Deutsches Patent- und Markenamt

Vorlagefrage

Ist Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel ⁽¹⁾ dahingehend auszulegen, dass eine Zulassung gemäß der Richtlinie 93/42/EWG ⁽²⁾ für eine Medizinprodukt-Arzneimittel-Kombination im Sinne von Art. 1 (4) der Richtlinie 93/42/EWG für die Zwecke der Verordnung einer gültigen Genehmigung für das Inverkehrbringen gemäß der Richtlinie 2001/83/EG ⁽³⁾ gleichzustellen ist, wenn der Arzneimittelbestandteil im Rahmen des Zulassungsverfahrens gemäß Anhang I Abschnitt 7.4 Absatz 1 der Richtlinie 93/42/EWG bei einer Arzneimittelbehörde eines EU-Mitgliedsstaats entsprechend der Richtlinie 2001/83/EG auf seine Qualität, Sicherheit und Nutzen überprüft wurde?

⁽¹⁾ ABl. L 152, S. 1.

⁽²⁾ Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte, ABl. L 169, S. 1.

⁽³⁾ Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel, ABl. L 311, S. 67.

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am
11. September 2017 — Wolfgang Wirth u. a. gegen Thomson Airways Ltd.**

(Rechtssache C-532/17)

(2017/C 402/14)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Wolfgang Wirth, Theodor Müller, Ruth Müller, Gisela Wirth

Beklagte: Thomson Airways Ltd.

Vorlagefrage

Ist der Begriff des „ausführenden Luftfahrtunternehmens“ der VO (EG) 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Falle der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 ⁽¹⁾ (im Folgenden: FluggastrechteVO) dahingehend auszulegen, dass ein Luftfahrtunternehmen, welches einem anderen im Rahmen eines sog. wet lease für eine vertraglich festgelegte Anzahl vom Flügen das Flugzeug samt Besatzung vermietet, für die jeweiligen Flüge aber nicht die hauptsächliche operationelle Verantwortung trägt, und die Buchungsbestätigung des Passagiers ausweist: „ausgeführt von...“ eben diesem Unternehmen, als ausführendes Luftfahrtunternehmen im Sinne dieser Verordnung gilt?

⁽¹⁾ ABl. L 46, S. 1.
